A2 Satzungsänderung

Gremium: Vorstand Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

Beschlussdatum: 19.11.2024

Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderung

Antragstext

- Satzungsänderungsantrag Antragsteller Vorstand
- 2 Alte Fassung:
- §8 Kreismitgliederversammlung
- 4 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig
- statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die
- 6 Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch
- 7 Beschluss ausgeschlossen werden.
- 8 ...
- 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der
- 10 Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und
- müssen von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder
- versandt werden. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge
- (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der
- 14 Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung
- 15 fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt
- 16 werden.
- 17 ...
- 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %
- der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die
- 20 Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die
- 21 Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die
- 22 Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und wurde mit der Einladung zur
- 23 Kreismitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen
- 24 Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende
- 25 Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen
- Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu
- 27 dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich
- einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

- 29 Neue Fassung:
- 30 §8 Kreismitgliederversammlung
- 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel halbjährlich statt. Die
- Kreismitgliederversammlung im 1. Halbjahr ist die Jahreshauptversammlung.
- Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch
- 34 Beschluss ausgeschlossen werden.
- 35 ...
- 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der
- 37 Versammlung digital im Antragsgrün der Versammlung, oder schriftlich beim
- 38 Kreisvorstand einzureichen. Der Kreisvorstand hat innerhalb von drei Tagen die
- 39 Anträge im Antragsgrün zu veröffentlichen. Später zu neuen Gegenständen
- 40 gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der
- 41 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung
- oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können
- 43 jederzeit gestellt werden.
- 44 ..
- 45 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %
- der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die
- Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die
- 48 Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die
- 49 Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und wurde mit der Einladung zur
- 50 Kreismitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen
- Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende
- 52 Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen
- Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu
- dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich
- einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.